

SO_GERICHTE STBER.2017.73 vom 11. April 2018

SO Obergericht, 2018-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2017.73

FR: SO_GERICHTE STBER.2017.73 du 11 avril 2018

IT: SO_GERICHTE STBER.2017.73 del 11 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

A. ____, Beschuldigter und Berufungskläger;

E. 1.1

Aufgrund des vollumfänglichen Freispruchs sind die gesamten Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens dem Staat aufzuerlegen. Ein Anwendungsfall von Art. 427 Abs. 2 lit. a StPO (Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft) liegt nicht vor, da der Privatkläger die Einleitung des Strafverfahrens weder mutwillig noch grobfahrlässig bewirkt hat.

E. 1.2

Der Antrag des Privatklägers auf Zusprechung einer anteilmässigen Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren ist abzuweisen.

E. 1.3

Dem Beschuldigten ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO), wobei nicht jeder Aufwand, der im Strafverfahren entstanden ist, auch zu entschädigen ist. Sowohl der Beizug eines Verteidigers als auch der von diesem betriebene Aufwand müssen sich als angemessen erweisen. Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_336/2014 vom 6.2.2015 E. 2.2 mit Hinweis auf Urteil 6B_74/2014 vom 7.7.2014 E. 1.4.2).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt nicht, dass der Verteidigung vor einer allfälligen Kürzung der Honorarnote Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Die Festsetzung der Parteientschädigung erfolgt von Amtes wegen in Anwendung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen, welche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen (Urteil des Bundesgerichts 6B_74/2014 vom 7.7.2014 E. 1.3.2, ebenso 6B_74/2016 vom 19.8.2014 E. 1.3.2 mit Hinweis auf die Urteile 6B_566/2015 vom 18.11.2015 E. 2.4.2 und 6B_803/2014 vom 15.1.2015 E. 3.2.2).

Der private Verteidiger reichte vor der Vorinstanz 12 Honorarnoten mit einem Aufwand von insgesamt 95.25 Stunden ein. Inkl. Auslagen und MWSt werden CHF 29'803.45 geltend gemacht (vgl. Übersicht der Honorarnoten gemäss AS 336). Er rechnete mit einem Stundenansatz von CHF 380.00, für den Aufwand des in derselben Kanzlei tätigen Rechtsanwaltes Dr. [] wurde gar ein Stundenansatz von CHF 500.00 geltend gemacht (vgl. AS 339). Der Stundenansatz ist in Anwendung von § 158 Abs. 2 des kantonalen Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) und vor dem Hintergrund, dass die Vertretung in einem Strafverfahren ausgeübt wurde, der keine juristischen Spezialkenntnisse erforderte,

praxisgemäss auf CHF 250.00 zu reduzieren.

Der von der Verteidigung betriebene Aufwand ist auch in Beachtung der Tatsachen, dass eine Einsprache verfasst und ein Gutachten eingeholt worden war, mit welchem sich die Verteidigung in der Folge auseinandersetzen musste, weit überrissen. Die Staatsanwaltschaft führte weder Einvernahmen durch, noch machte sie einen Augenschein an Ort und Stelle. Der Aufwand, der für die Verteidigung im vorliegenden Strafverfahren anfiel, war weder besonders hoch noch gering. Vielmehr bewegte sich dieser im durchschnittlichen Bereich. Der von Rechtsanwalt Nikola Bellofatto betriebene Aufwand für Kontakte mit dem Klienten (Mails, Telefonanrufe, Besprechungen) kann mit Blick auf den klar umrissenen Verfahrensgegenstand nicht mehr als angemessen bezeichnet werden. Gleiches gilt für den aufgelisteten Arbeitsaufwand für schriftliche Eingaben, bei welchen bis zu vier Arbeitsphasen (Entwurf, Arbeit, Ergänzung und schliesslich das Finalisieren von Stellungnahmen) differenziert und in Rechnung gestellt werden. Des Weiteren weist die Vorinstanz zu Recht auf die rein haftungsrechtlichen und damit verfahrensfremden Positionen (Kontakte und Abklärungen mit der Basler Versicherungen) in der Honorarnote hin (vgl. US 23 f.), die im Strafverfahren nicht zu entschädigen sind. Es ist bei dieser Ausgangslage ein Pauschalaufwand nach richterlichem Ermessen festzusetzen. Neben der Teilnahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (9:00 Uhr - 12:35 Uhr, vgl. AS 302 ff.), die inkl. Reiseweg 6 ½ Stunden in Anspruch nahm, sind weitere 23 ½ Stunden zu entschädigen, gesamthaft somit 30 Stunden zu je CHF 250.00. Inkl. CHF 600.00 für die Auslagen sowie 8 % MWSt auf CHF 8'100.00 (= CHF 648.00) resultieren CHF 8'748.00, die der Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, dem Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren als Parteientschädigung zu bezahlen hat.

2. Berufungsverfahren

Die Berufung des Berufungsklägers ist erfolgreich; der Beschuldigte wird antragsgemäss freigesprochen. Die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens sind deshalb dem Staat aufzuerlegen.

Der Antrag des Privatklägers auf Zuspreehung einer vollen Parteientschädigung für das Berufungsverfahren ist abzuweisen.

Der Beschuldigte hat Anspruch auf eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

Rechtsanwalt Nikola Bellofatto macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand (inkl. HV) von total 64,79 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 380.00 (Rechtsanwalt Nikola Bellofatto) bzw. CHF 150.00 ([]) geltend (vgl. Übersicht der Honorarnoten, S. 2 der Faxeingabe vom 11.4.2018). Auch dieser Aufwand erweist sich als exorbitant hoch. Der geltend gemachte Aufwand für E-Mails und Telefonate mit dem Mandanten ist enorm und in seiner Summe nicht nachvollziehbar. Diverse Positionen beziehen sich auf die Korrespondenz mit der Basler Versicherungen, beispielhaft seien die Positionen vom 11.7.2017 (0.25 h), 12.7.2017 (0.35 h), 26.7.2017 (0.25 h), 27.7.2017 (0.65 h), 10.2017 (0.25 h), 18.1.2018 (0.55 h), 24.1.2018 (0.30 h) und vom 23.2.2018 (0.45 h) erwähnt. Diese Positionen sind nicht dem Strafverfahren zuzurechnen und können nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt in Bezug auf die Positionen, welche die Korrespondenz des Verteidigers mit der Rechtsschutzversicherung des Beschuldigten erfassen (vgl. insbesondere die Position vom 12.7.2017 zu 0.20 h sowie die beiden Positionen vom 6.10.2017 zu je 0.20 h). Des Weiteren fällt auf, dass allein für die Berufungserklärung

(22-seitige Eingabe) ein Aufwand von knapp 3 Arbeitstagen (rund 25 Stunden) geltend gemacht wird. In Anbetracht der Tatsache, dass in der Berufungserklärung lediglich anzugeben ist, in welchem Umfang das erstinstanzliche Urteil angefochten wird und welche Abänderungen im Einzelnen verlangt werden, ohne dass hierfür eine Begründung erforderlich ist, erweist sich dieser Aufwand als deutlich übertrieben. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass für die Ausarbeitung des Plädoyers und die Vorbereitung der Fragen für die HV in der Honorarnote weitere 7.45 Stunden geltend gemacht werden (vgl. hierzu die Positionen vom 23.1.2018 mit 0.70 h, 24.1.2018 mit 2.20 h, 27.3.2018 mit 2 h, 29.3.2018 mit 1 h, 3.4.2018 mit 1.3 h sowie die Position vom 5.4.2018 mit 0.25 h). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der effektiv erforderliche Zeitaufwand für die Kenntnisnahme von standardisierten verfahrensleitenden Kurzverfügungen pro Position (auch unter Berücksichtigung der Orientierung des Klienten) im Bereich von 5 Minuten anzusiedeln ist, hierfür von der Verteidigung aber übersetzte Zeiten geltend gemacht werden (vgl. beispielsweise die Positionen vom 27.11.2017 mit 0.25 h, 12.12.2017 mit 0.25 h, 9.3.2018 mit 0.45 h, 15.3.2018 mit 0.25 h sowie die Position vom 6.4.2018 mit 0.35 h).

Auch in Bezug auf das Berufungsverfahren ist bei dieser Ausgangslage der angemessene Aufwand ermessensweise festzusetzen. Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung vor Obergericht (8:30 Uhr - 11:40 Uhr) sind inkl. Reiseweg 6 Stunden und 10 Minuten zu entschädigen. Für den weiteren Aufwand, namentlich für eine Besprechung mit dem Klienten, die Berufungserklärung sowie das Verfassen des Plädoyers, wobei der Verteidiger hierzu auf die bereits von ihm vor erster Instanz ausgearbeiteten Eingaben und Unterlagen zurückgreifen konnte, sind rund 14 weitere Stunden hinzuzuzählen, so dass ein Aufwand von pauschal 20 Stunden zu je CHF 250.00 (= CHF 5'000.00) zu entschädigen ist. Die Auslagen sind mit pauschal CHF 150.00 zu berücksichtigen. Inkl. MWSt, nämlich 7,7 % MWSt auf CHF 2'575.00 (=CHF 198.30) sowie 8 % MWSt auf CHF 2'575.00 (= CHF 206.00), ist dem Beschuldigten eine Parteientschädigung von total CHF 5'554.30 zuzusprechen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

Demnach wird in Anwendung von Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 423 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 429 Abs. 1 lit. c StPOerkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A.____ gemäss rechtskräftiger Ziffer 2 des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten von Dorneck-Thierstein vom 5. Juli 2017 vom Vorwurf des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall (AKS Ziff. 2) freigesprochen worden ist.

2. Der Beschuldigte wird zudem vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung (AKS Ziff. 1) freigesprochen.

3. Dem Beschuldigten, vertreten durch Rechtsanwalt Nikola Bellofatto, wird eine Parteientschädigung von total CHF 8'748.00 (inkl. Auslagen und MWSt) für das erstinstanzliche Verfahren und eine Parteientschädigung von total CHF 5'554.30 (inkl. Auslagen und MWSt) für das obergerichtliche Verfahren zugesprochen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

4. Der Antrag des Privatklägers B.____, vertreten durch Rechtsanwalt Philipp Gressly, wonach der Beschuldigte ihm für das erstinstanzliche Verfahren eine anteilmässige und für das obergerichtliche Verfahren eine vollständige Parteientschädigung zu bezahlen habe, wird abgewiesen.

5. Die Kosten des erstinstanzlichen und obergerichtlichen Verfahrens trägt der Staat Solothurn.

Rechtsmittel: Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Kiefer

Lupi De Bruycker

E. 2

Rechtsanwalt Nikola Bellofatto, privater Verteidiger des Beschuldigten;

3.B. ____, Privatkläger und Auskunftsperson;

E. 3

Mit Anklageschrift vom 15. Dezember 2016 überwies die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten dem Richteramt Dorneck-Thierstein zur Beurteilung in Einzelrichterkompetenz wegen fahrlässiger Körperverletzung (Art. 125 Abs. 1 StGB) und pflichtwidrigem Verhalten bei Unfall (Führerflucht), evtl. fahrlässig begangen. In Bezug auf den Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung wird dem Beschuldigten vorgehalten, er sei bergwärts in der leichten Rechtskurve zu weit links gefahren, weil er sich nicht an den rechten Strassenrand gehalten habe und nicht innerhalb der rechten Fahrbahnhälfte gefahren sei. Eventuell habe er zudem die Geschwindigkeit nicht den örtlichen Verhältnissen angepasst und seine Geschwindigkeit beim Erblicken des entgegenkommenden Motorrads nicht ausreichend reduziert. Er habe sich der Verkehrsregelverletzungen des ungenügenden Rechtsfahrens, evtl. auch des Nichtanpassens der Geschwindigkeit schuldig gemacht und damit aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit die Folgen seines Verhaltens nicht bedacht.

E. 3.1

Der Beschuldigte ist nach dem vorliegenden Beweisergebnis am rechten Strassenrand gefahren. Es gibt keinen Beweis für die Unterstellung in der Anklageschrift, er sei zu weit links gefahren.

E. 3.2

Der Beschuldigte fuhr mit einer Geschwindigkeit von ca. 35 km/h bergwärts. Es ist dies eine der konkreten Situation angepasste Geschwindigkeit. Er ging vor dem Kreuzen mit dem Privatkläger vom Gas, was zu einer Geschwindigkeitsreduktion führte. Der Beschuldigte war nicht verpflichtet, in dieser Situation abzubremesen und ein solches Bremsmanöver hätte im Übrigen nach der hypothetischen Kausalität an der Reaktion des Motorradfahrers auch nichts geändert. Es gibt des Weiteren keinen Nachweis für ein schwieriges Kreuzen im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Satz 2 SVG. Der Eventualvorhalt in der AKS, der Motorradfahrer habe zufolge nicht ausreichend reduzierter Geschwindigkeit des

Beschuldigten bremsen müssen, ist nicht erstellt.

E. 3.3

Soweit dem Privatkläger das Kreuzen subjektiv als schwierig erschienen war (so die Mutmassung des Gutachters auf S. 7 oben), war er als talwärts fahrender Fahrzeuglenker zur Reduktion der Geschwindigkeit und notfalls zum Anhalten verpflichtet. Er hatte dementsprechend seine Fahrgeschwindigkeit so anzupassen, dass er auch in einer Kurve vor einem entgegenkommenden Fahrzeug – falls nötig – anhalten konnte. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren

E. 3.05

m zum Kreuzen geblieben, was ausgereicht hätte, wenn der PW-Lenker am rechten Fahrbahnrand gefahren wäre. Nach der Auffassung des rapportierenden Polizisten könnten die Aussagen, wonach der Motorradfahrer in der Fahrbahnmitte gefahren sei, nicht stimmen, weil die Bremsspur am rechten Fahrbahnrand beginne und konstant geradeaus verlaufe. Er vertritt ebenso die Meinung, der Beschuldigte hätte den Motorradfahrer im Rückspiegel trotz Kurve noch sehen müssen, wenn dieser nicht von der Strasse abgekommen und gestürzt wäre.

E. 4

Befragung des Sachverständigen;

E. 4.1

E.____, die zwischenzeitlich verstorbene Mutter des Beschuldigten, sagte in der polizeilichen Befragung am Unfalltag, sie seien korrekt am Strassenrand gefahren, als ihnen ein Motorrad ca. in der Mitte der Strasse entgegengekommen sei. Wie schnell der Motorradfahrer gefahren sei, könne sie nicht sagen. Als dieser vor ihrem PW gewesen sei, sei er erschrocken und habe eine Ruckbewegung mit dem Lenker gemacht. Sie habe gesagt, «jösses Gott, wie der uns jetzt entgegenkam».

Vor der Vorinstanz als Zeugin befragt, sagte E.____, es sei so ein «Töff» oder ein «Töffli» um die Kurve gekommen. Sie habe im Auto gesagt, dass das ein Spinner sei. Sie könne nicht sagen, wie schnell der gefahren sei. Sie selber seien nicht sehr schnell unterwegs gewesen. Sie seien ziemlich am Rand gefahren, sie hätten nicht mehr weiter rüber fahren können. Der, der wie ein Spinner gefahren sei, sei ein wenig weiter in der Mitte gefahren, sie selber seien auf ihrer Seite gewesen. Beim Kreuzen sei es knapp gewesen, eventuell hätten sie sich noch gestreift, sie glaube es aber nicht. ■ Nach der Reaktion des Motorradfahrers gefragt, machte die Zeugin eine Lenkbewegung mit den Händen. Er sei so schräg gewesen, sie habe das Gefühl gehabt, er sei erschrocken.

E. 4.2

D.____, der Vater des Beschuldigten, sagte am Unfalltag einzig aus, es sei ihnen ein Motorradfahrer zu schnell und mitten auf der Fahrbahn entgegengekommen. Mehr möchte er nicht dazu sagen.

Vor der Vorinstanz als Zeuge befragt, führte er aus, sie würden immer auf der rechten Seite fahren, sie hätten dort schon unzählige Male Autos gekreuzt. An diesem Tag sei ihnen mitten auf der Strasse ein Motorrad entgegengekommen. Der Motorradfahrer sei vom Auto überrascht worden, habe den Lenker abrupt nach rechts ziehen müssen und sei an ihnen vorbeigefahren. Sie seien vielleicht mit 30 - 35 km/h unterwegs gewesen, das sei eine

Schätzung. Wie schnell das Motorrad gefahren sei, könne er nicht beurteilen. Der Motorradfahrer habe sofort nach rechts lenken müssen, sonst wäre er in sie hineingefahren, da er in der Mitte gewesen sei. Er sei überrascht worden.

5. Polizeirapport/Strafanzeige (AS 6 ff.)

Bei der Bergmattenstrasse handle es sich um eine 4 m breite Nebenstrasse, welche von Hofstetten in das Gebiet Bergmatten führe und dort ende. Sie werde vor allem von Wanderern und Gästen des Restaurants Bergmatten benutzt und sei nur schwach befahren. Die Strasse sei mit Höchstgeschwindigkeit 80 km/h signalisiert, die Strasse sei trocken und die Witterung schön gewesen. Die Unfallstelle befinde sich in einer schwachen Kurve. Die Unfallstelle sei genügend breit, dass dort ein PW und ein Motorrad kreuzen könnten. Der PW weise eine Breite von 1765 mm auf, das Motorrad eine solche von 800 mm. Die auf dem Strassenbelag sichtbare Bremsspur des Motorrades beginne 0.95 m vom rechten Fahrbahnrand und verlaufe geradeaus und führe so infolge Kurve zum rechten Fahrbahnrand hin. Es sei damit eine Restbreite von 3.05 m zum Kreuzen geblieben, was ausgereicht hätte, wenn der PW-Lenker am rechten Fahrbahnrand gefahren wäre. Nach der Auffassung des rapportierenden Polizisten könnten die Aussagen, wonach der Motorradfahrer in der Fahrbahnmitte gefahren sei, nicht stimmen, weil die Bremsspur am rechten Fahrbahnrand beginne und konstant geradeaus verlaufe. Er vertritt ebenso die Meinung, der Beschuldigte hätte den Motorradfahrer im Rückspiegel trotz Kurve noch sehen müssen, wenn dieser nicht von der Strasse abgekommen und gestürzt wäre.

6. Gutachten des [] (AS 196 ff.)

E. 5

Etwaige weitere Beweisabnahmen;

E. 6

Parteivorträge;

E. 6.1

Im Sinne einer Vorbemerkung ist festzustellen, dass dem Gutachter auch Rechtsfragen (der Verteidigung) unterbreitet worden sind (vgl. Frage 3.2. lit. h, ob der Motorradfahrer mit der den Verhältnissen angepassten Geschwindigkeit gefahren sei, und lit. j, ob das Motorrad dem bergwärts fahrenden Fahrzeug den Vortritt verweigert habe). ■ Es ist dies aber kein Mangel, der die Nachvollziehbarkeit des Gutachtens an sich erschüttern würde.

E. 6.2

Das Gutachten enthält die folgenden wesentlichen Angaben zum Unfallhergang:

- Ausgehend von einer Sturzgeschwindigkeit am Ende der Bremsspur von 13 - 19 km/h hatte das Motorrad eine Ausgangsgeschwindigkeit zu Beginn der Bremsung von 47 - 56 km/h.
- Das Motorrad hätte bei einer Geschwindigkeit von 56 km/h mit der Annahme einer Bremsverzögerung von 6m/s^2 , einer Bremsschwellzeit von 0.4 s und einer Reaktionszeit von 0.8 s einen Anhalteweg von 35.7 m gehabt, bei 47 km/h einen solchen von 32 m. Die Sichtweite um die Kurve betrug mehr als 40 m.
- Die Fahrbahnbreite betrug auch im Bereich des Wassersammlers 4.0 m.
- Es gibt keine Hinweise auf technische Mängel des Motorrades.

E. 6.3

Im Anhang zum Gutachten finden sich 2 Unfallpläne (AS 215 und 216), je mit einer minimalen und einer maximalen Variante (welche sich auf die vom Motorradfahrer gefahrene Geschwindigkeit beziehen). Daraus ergeben sich die folgenden gutachterlichen Feststellungen (es werden nach dem Grundsatz «in dubio pro reo» die Zahlen für die höhere Geschwindigkeit des Motorrades eingesetzt, also die maximale Variante gemäss AS 216).

7. Aussagen des Experten

E. 7

Letztes Wort der Beschuldigten;

E. 7.1

Vor erster Instanz gab der Sachverständige an, die Aussagen, wonach der Motorradfahrer vor dem Bremsmanöver noch einen Schlenker gegen den Strassenrand gemacht habe, sehe er nicht oder nur im allerkleinsten Masse. Es wären dazu sehr hohe Anforderungen an das Können des Motorradfahrers nötig, um nach einem Schlenker eine solche Spur zu legen. Bei der Darstellung der Platzverhältnisse beim Kreuzen in der Grafik (Gutachten S. 7) habe er in Bezug auf den Abstand des PW zur Strasse eine Annahme getroffen. Es gebe keine optischen Hinweise für den Standort des PW. Man sehe aus der Grafik, dass es so zu keiner Kollision komme. Es gebe aber einen psychologischen Effekt, wenn man so knapp an einem Fahrzeug vorbeifahren müsse. Das führe logischerweise zu einer Reaktion, Platz zu gewinnen und Geschwindigkeit abzubauen. Es habe tatsächlich zwischen den Fahrzeugen beim Kreuzen keinen Kontakt, keine Kollision gegeben. Angesprochen auf den Satz im Gutachten auf S. 7 oben: «Lediglich die situative Einschätzung des Motorradfahrers muss zur Annahme geführt haben, dass der verfügbare Platz nicht zum Kreuzen reicht, worauf dieser das Bremsmanöver einleitete»: Wenn man auf diese Kurve zufahre und das Fahrzeug komme einem entgegen, wisse man nicht, dass es noch 20 - 30 cm zur Verfügung habe. Wenn es so eng werde, sage einem der Körper, man müsse reagieren und etwas machen. In den allermeisten Fällen werde ein normalroutinierter Fahrer abbremsen.

E. 7.2

Vor Obergericht erörterte der Sachverständige auf die entsprechenden Fragen des Referenten folgende Aspekte des Gutachtens: Auf beiden Plänen im Gutachten (AS 215 und 216) sei aus Platzgründen die Position, wo es zur Kreuzung der beiden Fahrzeuge gekommen sei, nicht eingetragen worden. Die erste auf dem Plan 1 eingezeichnete Position des Motorrades (umschrieben mit «wenn der Motorradfahrer auf den PW reagiert») entspreche dem ersten Sichtkontakt. Dort habe der Motorradfahrer das Fahrzeug des Beschuldigten erstmals sehen können. Die seitliche Position (= 0.95 m vom rechten Strassenrand entfernt) sei bei diesem ersten Punkt dieselbe wie beim Punkt, wo die Bremsspur beginne (= 15.4 m weiter unten), weil es für eine andere Position des Motorrades schlicht keine objektiven Anhaltspunkte gebe. Er gehe davon aus, dass der Motorradfahrer mehr oder weniger parallel zum Strassenrand gefahren sei und auch der erste Teil der Bremsspur verlaufe ungefähr parallel zum Strassenrand. Die berechnete Geschwindigkeit des Motorrades (47 - 56 km/h) beziehe sich auf den Zeitpunkt vor der einsetzenden Verzögerung, d.h. vor der sog. Bremsschwellphase (= Zeitphase zwischen dem Einsetzen der Verzögerung und dem Erreichen der maximalen Verzögerung). Er habe keine Anhaltspunkte dafür, dass es bereits vorher zu einer Geschwindigkeitsreduktion gekommen sei. Während der sog. Reaktionszeit, die der Bremsschwellphase vorausgehe,

finde üblicherweise keine Verzögerung statt. Er gehe deshalb davon aus, dass das Motorrad schon vorher, d.h. bei Punkt 1 (= 33 m vor FXP gemäss Plan 2 bzw. 30 m vor FXP gemäss Plan 1), mit einer Geschwindigkeit von 47 - 56 km/h gefahren sei. Ja, die Auslegung der gutachterlichen Ausführungen auf S. 7 (oben) sei zutreffend, wonach objektiv der verfügbare Platz zum Kreuzen gereicht habe, der Motorradfahrer die Situation aber enger eingeschätzt habe, als sie es tatsächlich gewesen sei, und deshalb gebremst habe. Ebenso treffe zu, dass es für die Fahrlinie des PWs keine objektiven Anhaltspunkte gebe. Die von ihm im Gutachten aufgeführte Position (= Karosserie 24 cm bzw. Reifen 27 cm vom rechten Strassenrand entfernt) sei eine reine Annahme. Er könne bestätigen, dass es dem Beschuldigten aufgrund der objektiven Beschaffenheit des Strassenrandes im mutmasslichen Kreuzungsraum, d.h. nach dem Wassersammler, möglich gewesen sei, ganz rechts zu fahren. Er wolle von sich aus lediglich ergänzen, dass sich nach seiner Synchronisation im Gutachten das Auto ungefähr beim Wassersammler befunden habe, als es zum ersten Sichtkontakt mit dem Motorrad gekommen sei, und an dieser Stelle dem Beschuldigten eine solche Fahrweise nicht möglich gewesen sei, da sonst die Karosserie am Wassersammler beschädigt worden wäre. Nach dem Wassersammler sei eine solche Fahrweise aber sehr wohl möglich gewesen. Ausgehend von der Annahme, der Beschuldigte sei mit einem Abstand von 0 - 14 cm zum rechten Strassenrand gefahren, treffe es zu, dass das gesamte Fahrzeug des Beschuldigten auf der eigenen Fahrbahnhälfte von 2 m geblieben wäre und dann gemäss den Ausführungen im Gutachten auf Seite 13 lit. i das Kreuzen problemlos möglich gewesen sei. (Auf Frage) Ja, sofern das Auto nur seine eigene Fahrbahnhälfte beansprucht habe, sei die Frage, ob es mit 30, 35 oder 40 km/h gefahren sei, für die Beurteilung des problemlosen Kreuzens ohne jegliche Relevanz. Des Weiteren bestätigte der Sachverständige, dass der vom Beschuldigten gefahrene PW nicht als besonders breites Fahrzeug einzustufen und tendenziell eher schmaler als heutige Mittelklassefahrzeuge sei. (Auf Frage) Ja, das Hinterrad des Motorrades habe 14.6 m vor dem FXP zu zeichnen begonnen und die Bremsspur habe bis zum Absturzort weitergezeichnet. Daraus lasse sich aber nicht ableiten, das Hinterrad des Motorrades sei in der Folge während 14.6 m ununterbrochen blockiert gewesen, denn selbst ein nur leicht drehendes Rad könne noch eine Bremsspur zeichnen, es komme nämlich hierfür nicht auf das blockierte Rad, sondern auf den Schlupf des Rades an. Es sei aber festzuhalten, dass das Hinterrad sicherlich über eine längere Zeit blockiert gewesen sei und sich das Motorrad während des Kreuzens in der Vollbremsphase befunden habe. (Auf die Frage, ob das vom Motorradfahrer ausgeführte Bremsmanöver der Situation angemessen gewesen sei) Ja, das sei so. Man müsse als Motorradfahrer verhindern, dass das Vorderrad ganz blockiere. Man erzeuge zuerst eine starke Bremswirkung auf dem Hinterrad, was eine Radlastveränderung auf das Vorderrad bewirke. Dadurch werde dieses Rad stärker am Boden angepresst und es könne mehr Verzögerung übertragen und somit mehr Geschwindigkeit abgebaut werden. Man versuche als Motorradfahrer, mit dem Hinterrad möglichst nahe am Blockierpunkt zu fahren, ohne aber über eine längere Distanz mit vollständig blockiertem Hinterrad zu fahren, da das Rad sonst auf die eine oder andere Seite weggleiten und es zum Sturz kommen würde. (Ob es dem Motorradfahrer in der konkreten Situation nach seiner Erfahrung möglich gewesen wäre, stark zu bremsen, ohne dass es zum Blockieren des Hinterrades und damit zu einer Stabilitätseinbusse gekommen wäre). Es sei zu beachten, dass dem Motorradfahrer sehr wenig Zeit zur Verfügung gestanden habe, um die entsprechenden Regulierungen von Hand vorzunehmen. Er habe über kein ABS verfügt. Es sei zum einen eine sehr starke Bremsung gewesen, wobei die konkrete Situation dies wohl

auch verlangt habe. Wenn sich dann zum anderen in der letzten Phase der Fahrt ein Sturz abzeichne, würde er sich selber in der Situation des Motorradfahrers nicht mehr um die optimale Bremsung, sondern um die grösstmögliche Geschwindigkeitsreduktion bemühen, damit der Sturz nicht zu schwer ausfalle. (Auf die Ergänzungsfrage des Verteidigers) Die halbe Sichtweite habe für den Motorradfahrer gemäss Plan 1 des Gutachtens 21.75 m ([30 m + 13.5 m]): 2) betragen und es sei nicht wahrscheinlich, dass das Motorrad innerhalb dieser halben Sichtweite zum Stillstand hätte kommen können.

8. Beweisergebnis der Vorinstanz

«Der Beschuldigte fuhr um ca. 12:20 Uhr mit dem PW auf dem Bergweg bergwärts in Richtung Bergmatten, mit einer Geschwindigkeit von 35 km/h und dem rechten Rückspiegel bündig zum rechten Strassenrand. Zur selben Zeit fuhr der Privatkläger mit seinem Motorrad, mit einer Geschwindigkeit von 47 bis 56 km/h und einem seitlichen Abstand zum Strassenrand von 0.95 m, talwärts auf dem Bergweg in Richtung Hofstetten. Im Bereich einer, aus Sicht des Privatklägers, leichten Linkskurve leitete dieser nach Erblicken des entgegenkommenden PW, welcher mit mindestens 2 cm seine Fahrbahnhälfte befuhr, auf Grund der beengten Platzverhältnisse eine kontrollierte Vollbremsung ein, wodurch er ■ weil er während einer Bremsung nur geradeausfahren kann ■ infolge der Linkskurve von der Fahrbahn abkam. Nach Verlassen der Fahrbahn verlor er im Bereich des Grünstreifens die Kontrolle über das Motorrad, wodurch er stürzte. Als er den Motorradfahrer bemerkte, ging der Beschuldigte vom Gas und blickte nach dem Kreuzen in den Rückspiegel, wo er den Privatkläger noch auf dem Motorrad sitzend resp. fahrend sah. Der Beschuldigte setzte sodann seine Fahrt in Richtung Bergmatten fort, wobei der Motorradfahrer aufgrund der folgenden Kurve nicht mehr in seinem Sichtfeld war. Beim Sturz zog sich der Privatkläger die in Erwägung II.C.d. hievorgenannten Verletzungen zu».

E. 8

Geheime Urteilsberatung;

E. 9

Beweisergebnis des Berufungsgerichts

Aufgrund des schlüssigen Gutachtens, das anlässlich der Berufungsverhandlung vom Sachverständigen eingehend erläutert wurde (vgl. hierzu vorstehende Ziff. II.7.2 sowie das Einvernahmeprotokoll des Sachverständigen vom 11.4.2018), ist die Fahrt des Privatklägers einigermassen nachvollziehbar. Er fuhr mit seinem schweren Motorrad (Betriebsgewicht von 334 kg, vgl. AS 198) auf dem Bergweg talwärts in Richtung Hofstetten mit einer Geschwindigkeit von 47 - 56 km/h, als ihm (aus seiner Sicht) in einer leichten Linkskurve der PW mit dem Beschuldigten am Steuer entgegenkam. Für die Fahrweise des Beschuldigten gibt es keine objektiven Anhaltspunkte. Nach seinen eigenen Angaben, die von seinen im Fahrzeug mitfahrenden Eltern weitgehend bestätigt worden sind, fuhr er ganz am rechten Strassenrand mit einer Geschwindigkeit von etwa 35 km/h (zur Frage der Fahrposition beim Wassersammler vgl. die Ausführungen auf nachfolgender S. 15). Als er das Motorrad erblickte, ging er ■ so seine Aussage ■ vom Gas. Es hatte einzig der Privatkläger in seiner ersten Aussage am Unfallort ausgesagt, der Beschuldigte sei mitten auf der Strasse gefahren. Vor der Vorinstanz relativierte er diese Aussage: Der PW sei nicht dort gewesen, wo er hätte sein sollen. Dies war auch seine Aussage vor Berufungsgericht: Der Beschuldigte sei nicht dort gefahren, wo er hingehört hätte, wobei er wiederum relativierend hinzufügte, er habe den seitlichen Abstand nicht beurteilen können, er können

hierzu keine Angaben machen. Wenn der ganz rechts gefahren wäre, wäre er an ihm vorbeigekommen.

Genau das war aber der Fall: Die beiden Fahrzeuge, der vom Beschuldigten gelenkte alte PW, der kein breites, sondern vergleichsweise schmales Auto war, und das Motorrad des Privatklägers, haben sich gekreuzt, ohne sich zu berühren ■ und dies in einer prekären Situation: Im Zeitpunkt des Kreuzens befand sich das Motorrad gemäss den Ausführungen des Gutachters in der Vollbremsphase und während des heftigen Bremsmanövers war das Hinterrad über eine längere Zeit blockiert. Es herrschten zum Kreuzen in der Tat enge Verhältnisse, wie das der Gutachter mit den Abb. 8 und 9 S. 7 des Gutachtens aufgezeigt hat. Der Gutachter nahm an, der Beschuldigte sei mit den Reifen 27 cm vom rechten Fahrbahnrand entfernt gefahren, so dass die Karosserie genau in der Mitte der Fahrbahn geendet, der Rückspiegel noch in die Gegenfahrbahn geragt hätte und der Motorradfahrer in einem Abstand von 0.17 - 0.27 cm in Schräglage am Auto vorbeigefahren wäre. Der Gutachter hielt im Gutachten auf S. 7 (oben) fest, es habe lediglich die situative Einschätzung des Motorradfahrers zur Annahme geführt, dass der verfügbare Platz nicht zum Kreuzen reiche. Es hat ja tatsächlich gereicht. Der Gutachter führte dazu vor der Vorinstanz (AS 373) aus, wenn man mit einem Motorrad eine Kurve fahre und es komme ein Fahrzeug entgegen, könne man nicht genau wissen, dass man da noch 20 - 30 cm zur Verfügung habe. Wenn es so eng werde, sage der Körper, man müsse reagieren, ein normalroutinierter Fahrer würde abbremesen.

Es ist in Bezug auf die Position des Personenwagens eine Ergänzung wichtig: Wie aus Abb. 14 und 25 des Gutachtens (AS 203 und 213) ersichtlich, war der unmittelbare rechte Strassenrand für den PW ungehindert befahrbar. Lediglich auf der Höhe des Wassersammlers, der sich gemäss Abb. 15 und Abb. 27 des Gutachtens (AS 203, 214) am rechten Strassenrand befand, soll es dem Beschuldigten gemäss den Ausführungen des Gutachters vor Obergericht nicht möglich gewesen sein, ganz rechts zu fahren, da sonst die Karosserie des Personenwagens beschädigt worden wäre. An dieser Stelle befand sich das Auto, als der Motorradfahrer erstmals vom Beschuldigten erblickt wurde und zwischen den beiden Fahrzeugen eine Entfernung von 46.5 m (33 m + 13.5 m) bestand. Unmittelbar danach und insbesondere in der darauffolgenden Kreuzungsphase hätte der Beschuldigte aber wieder, wie dies vom Gutachter vor Berufungsgericht explizit bestätigt worden ist, auch mit dem Reifen ganz rechts an den Strassenrand fahren können, womit noch 27 cm mehr Platz zum Kreuzen vorhanden gewesen wären, als dies der Gutachter auf S. 7 (Abb. 8 und 9) angenommen hatte. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass er das nach dem Erkennen des entgegenkommenden Motorrades auch tatsächlich so gemacht hat. Da sich die Räder auf jeder Seite 3 cm innerhalb der Karosserie befinden (siehe Abb. 8 und 9, Gutachten S. 7), hätte sich damit das ganze Fahrzeug inkl. Spiegel auf der eigenen Fahrbahnhälfte von 2 m befunden und es wäre auch nicht ■ wie das die Vorinstanz angenommen hat ■ um 2 cm in die Gegenfahrbahn hineingeragt. Wäre der Personenwagen mit dem rechten Reifen am Strassenrand gefahren, hätte er inkl. linker Spiegel 1.86 m beansprucht (der rechte Spiegel von 0.13 m und 3 cm der Karosserie hätten rechts über den Strassenrand geragt). Bei einem seitlichen Reifen-Abstand von 0 - 14 cm zum rechten Strassenrand blieb der Personenwagen also vollständig auf seiner Fahrbahnhälfte von 2 m. Diese Berechnungen zeigen auch, dass der Beschuldigte selbst auf der Höhe des Wassersammlers nicht die andere Fahrbahnhälfte beanspruchen musste.

Zu Gunsten des Beschuldigten muss von seinen eigenen Aussagen ausgegangen werden: Er war mit dem 18-jährigen PW mit seinen Eltern in ruhiger Fahrt mit ca. 35 km/h unterwegs. Unmittelbar nachdem der Beschuldigte den Motorradfahrer auf der Höhe des Wassersammlers erblickt hatte, fuhr er ganz am rechten Strassenrand und ging vom Gas, wodurch sich die Geschwindigkeit des bergaufwärts fahrenden Fahrzeuges reduzierte. Die Aussagen des Beschuldigten werden gestützt durch den tatsächlichen Ablauf der Ereignisse: Obwohl enge Verhältnisse herrschten und der Motorradfahrer knapp 1 m vom Strassenrand und in der Kurve in Schräglage fuhr, konnten die beiden Fahrzeuge kreuzen. Es ist nicht erstellt, dass das Auto des Beschuldigten jemals in die Fahrbahnhälfte der Gegenfahrbahn geragt hätte, wobei selbst das objektiv nicht geschadet hätte, da die Abbildungen im Gutachten S. 7 zeigen, dass das Kreuzen auch in diesem Fall möglich gewesen wäre. Es ist mit dem Gutachter davon auszugehen, dass der Motorradfahrer in der Annahme, der Platz sei für das Kreuzen zu eng, voll abbremste. Er hatte so heftig abgebremst, dass das Hinterrad gemäss den Ausführungen des Sachverständigen vor Berufungsgericht mindestens über eine längere Zeit blockierte und der Privatkläger in der Folge abstürzte.

Der Vorhalt in der Anklage, der Beschuldigte sei ungenügend rechts gefahren, er habe sich nicht an den rechten Strassenrand gehalten, ist nicht erstellt. Insoweit besteht mit der Vorinstanz ein übereinstimmendes Beweisergebnis. In Bezug auf das Nichtanpassen der Geschwindigkeit ist folgendes Beweisergebnis festzuhalten: Der Beschuldigte fuhr mit ca. 35 km/h und ging vom Gas, womit die Geschwindigkeit im Zeitpunkt des Kreuzens unterhalb von 35 km/h gelegen haben musste (der Beschuldigte fuhr bergwärts, als er vom Gas ging). Für den in der Anklage formulierten Vorhalt, es habe der korrekt talwärts fahrende Motorradfahrer als Folge der vom Beschuldigten nicht ausreichend reduzierten Geschwindigkeit eine Bremsung einleiten müssen, gibt es keinen Beweis.

In Anbetracht dieses klaren Beweisergebnisses kann die Frage, ob es in Bezug auf den Vorhalt des ungenügenden Rechtsfahrens aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbot es überhaupt zu einem anderen Resultat hätte kommen können, offengelassen werden.

III. Rechtliche Würdigung

1. Der Vorhalt des ungenügenden Rechtsfahrens ist nicht nachgewiesen und kann nicht als Grundlage für eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung dienen. Dieses Resultat entspricht jenem der Vorinstanz. Es wird nachfolgend darauf nochmals einzugehen sein.

2. Zu prüfen ist der von der Vorinstanz bejahte Vorhalt des Nichtanpassens der Geschwindigkeit. Dieser Vorhalt bezieht sich gemäss Anklageschrift auf die Fahrt des Beschuldigten «beim Erblicken des entgegenkommenden Motorradlenkers» (AKS Ziff. 1), nicht hingegen ■ wie dies vom Vertreter des Privatklägers vor Obergericht behauptet wurde ■ auf die Fahrt des Beschuldigten vor dem Kurvenbereich, d.h. vor der ersten Reaktionsmöglichkeit auf den Motorradfahrer.

Der Beschuldigte war mit ca. 35 km/h bergwärts langsam unterwegs und ging vor dem Kreuzen mit dem Motorrad noch vom Gas, was zu einer noch tieferen Geschwindigkeit führte. Es ist nicht zu erkennen, inwiefern bei diesem Beweisergebnis der Beschuldigte die Geschwindigkeit den Verhältnissen nicht angepasst haben sollte, zumal die Vorinstanz in US 19 gleichzeitig die vom Privatkläger mit dem Motorrad talwärts gefahrene und deutlich

höhere Geschwindigkeit von 56 km/h als angemessen bezeichnete. Die Annahme der Vorinstanz, der bergwärts fahrende Beschuldigte hätte bis zum Stillstand abbremsen müssen, ist ■ wie nachfolgend aufgezeigt wird ■ unzutreffend.

Die Vorinstanz begründet ihren Schuldspruch vorab damit, das Fahrzeug des Beschuldigten habe selbst bei rechtsbündigem Fahren noch 2 cm auf die Gegenfahrbahn geragt, weshalb er den erforderlichen Zwischenraum zum Kreuzen nicht habe gewähren können, womit er eine Gefahrenlage geschaffen und dadurch sein Vortrittsrecht als bergwärts fahrendes Fahrzeug nach Art. 45 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) verloren habe. Diese Argumentation ist falsch:

Fazit: Die Einschätzung der Vorinstanz (US 19), es habe der Beschuldigte mit seinem Fahrzeug den erforderlichen Zwischenraum beim Kreuzen nicht gewähren können und er habe dadurch eine Gefahrenlage geschaffen, ist daher nicht zutreffend. Wie oben zitiert, war die Situation zwischen dem PW und dem Motorrad aufgrund des Gutachtens unter der Annahme des Rechtsfahrens des PW sogar so, dass ein Kreuzen problemlos möglich war.

Der von der Vorinstanz zitierte Art. 45 SVG war vom Strassenverlauf her grundsätzlich anwendbar; es handelt sich um eine 4 m breite Bergstrasse mit einem Gefälle von 10 % im Kreuzungsbereich (Gutachten S. 3). Dieser Art. 45 SVG stellt Regeln auf für:

- a) ein schwieriges (aber mögliches) Kreuzen (Abs. 1 Satz 2);
- b) ein unmögliches Kreuzen (Abs. 1 Satz 3).

Der zweite Fall ist vorliegend nicht relevant, da ein Kreuzen möglich war. Es ist aber nach dem vorliegenden Beweisergebnis auch der erste Fall nicht gegeben, da nach obigem Beweisergebnis bei korrekter Fahrweise die beiden Fahrzeuge kreuzen konnten, ohne die Fahrzone des anderen beanspruchen zu müssen (Nina Rindlisbacher, in: Marcel Alexander Niggli/Thomas Probst/Bernhard Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Art. 45 SVG N 11).

Aber selbst wenn die Annahme der Vorinstanz, der Personenwagen des Beschuldigten habe auch bei rechtsbündigem Fahren aufgrund der Fahrzeugbreite mit Spiegel von 2.02 m über seine eigene Fahrzone von 2 m um 2 cm hinausgeragt, richtig wäre (was sie aber nicht ist), war die Schlussfolgerung, der Beschuldigte habe damit seine Vortrittsberechtigung nach Art. 45 Abs. 1 SVG verloren (US 19), nicht zutreffend. Wenn ein breites Fahrzeug korrekt bergwärts gefahren wird und es zu einer schwierigen Kreuzungssituation kommt, so greift die Regel von Art. 45 Abs. 1 Satz 2 SVG. Das heisst, das abwärtsfahrende Fahrzeug (auch wenn es das schmalere ist) ist vortrittsbelastet und hat ■ falls nötig ■ rechtzeitig anzuhalten. Diese Verpflichtung des talwärts Fahrenden zum Anhalten geht auf die Überlegung zurück, dass dem abwärts Fahrenden das Wiederauffahren leichter fällt als dem aufwärts Fahrenden und er eine bessere Übersicht über die Fahrbahn hat und daher müheloser am Fahrbahnrand manövrieren kann (BGE 85 IV 41, E. 2). Das galt auch für den talwärts fahrenden Privatkläger auf dem Motorrad. Nur der Vollständigkeit halber: Die Einschränkung von Art. 38 Abs. 1 Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11), wonach die Kreuzungsregel nach Art. 45 SVG nur bei «gleichartigen Fahrzeugen» gelte, kommt hier von vornherein nicht zum Tragen, da diese nur zur Anwendung kommt, wenn die Fahrzeuge im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Satz 3 SVG nicht Kreuzen können und eines der Fahrzeuge zurückfahren muss.

Zu keinen anderen rechtlichen Schlussfolgerungen führt die vom Vertreter des Privatklägers vor Obergericht zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung (6B_801/2015 vom 22.2.2016, 6B_432/2013 vom 12.12.2013, 6B_126/2017 vom 1.6.2017, 6B_51/2012 vom 3.4.2012). Diesen Entscheiden lag im Unterschied zum vorliegenden Fall eine Kollision zweier Fahrzeuge zugrunde und auch in Bezug auf die Fahrpositionen und die Fahrgeschwindigkeiten unterscheiden sich die Fälle grundlegend von der vorliegenden Ausgangslage (so war in 6B_801/2015 die Fahrt eines Fahrzeuglenkers an der Mittellinie und mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h in einer Kurve zu beurteilen). Ebenso wenig kann das ebenfalls von der Privatklägerschaft herangezogene Urteil 6B_309/2016 vom 10. November 2016 als einschlägig bezeichnet werden. In diesem Fall wurde der Motorradlenker unvermittelt mit einer Gefahrensituation konfrontiert, da die verurteilte Beschwerdeführerin mit ihrem Personenwagen aus einem Stoppfeld in die vom Motorradlenker befahrene Strasse einbog, worauf der Beschwerdegegner mit einer Schreckbremsung reagierte, was als zwar nicht optimale, aber naheliegende Reaktion qualifiziert wurde und kein Mitverschulden des Beschwerdegegners zu begründen vermochte. Auch aus dieser ganz anders gelagerten Konstellation mit einem offensichtlichen Fehlverhalten der vortrittsbelasteten Beschwerdeführerin lässt sich nichts zu Lasten des Beschuldigten ableiten, der ■ wie bereits ausführlich dargelegt ■ als korrekt bergwärts fahrender Lenker vortrittsberechtigt war.

3. Zusammenfassend ist der Beschuldigte aus folgenden Gründen vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung, begangen durch die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit des ungenügenden Rechtsfahrens, evtl. des Nichtanpassens der Geschwindigkeit, freizusprechen:

3.1 Der Beschuldigte ist nach dem vorliegenden Beweisergebnis am rechten Strassenrand gefahren. Es gibt keinen Beweis für die Unterstellung in der Anklageschrift, er sei zu weit links gefahren.

3.2 Der Beschuldigte fuhr mit einer Geschwindigkeit von ca. 35 km/h bergwärts. Es ist dies eine der konkreten Situation angepasste Geschwindigkeit. Er ging vor dem Kreuzen mit dem Privatkläger vom Gas, was zu einer Geschwindigkeitsreduktion führte. Der Beschuldigte war nicht verpflichtet, in dieser Situation abzubremsen und ein solches Bremsmanöver hätte im Übrigen nach der hypothetischen Kausalität an der Reaktion des Motorradfahrers auch nichts geändert. Es gibt des Weiteren keinen Nachweis für ein schwieriges Kreuzen im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Satz 2 SVG. Der Eventualvorhalt in der AKS, der Motorradfahrer habe zufolge nicht ausreichend reduzierter Geschwindigkeit des Beschuldigten bremsen müssen, ist nicht erstellt.

3.3 Soweit dem Privatkläger das Kreuzen subjektiv als schwierig erschienen war (so die Mutmassung des Gutachters auf S. 7 oben), war er als talwärts fahrender Fahrzeuglenker zur Reduktion der Geschwindigkeit und notfalls zum Anhalten verpflichtet. Er hatte dementsprechend seine Fahrgeschwindigkeit so anzupassen, dass er auch in einer Kurve vor einem entgegenkommenden Fahrzeug ■ falls nötig ■ anhalten konnte.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Erstinstanzliches Verfahren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.